OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605279/10/FP

Datum:
Linz, 4. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A-F K, geb. X, X, Deutschland, vertreten durch RAe Dr. E, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Mai 2022, GZ: BHRO/921130228761/21, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, am 2. Oktober 2021 um 03:24 Uhr in Ansfelden, auf der A1, bei km 170.000 (Fahrtrichtung Wien) die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten zu haben.
Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 60 Euro (1 Tag 3 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass die Bf 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 15. Juni 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie – anwaltlich vertreten – Nachstehendes darlegte:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das vorliegende Straferkenntnis lege ich Beschwerde ein. Das Akteneinsichtsgesuch wurde nicht erledigt. Meine Mandantin beabsichtigte auf diesem Weg den Fahrer des Tatfahrzeuges zu identifizieren. Sie ist zwar Halterin des Tatfahrzeuges hatte aber zum Tatzeitpunkt ihr Fahrzeug eine Freundin überlassen, die wiederrum mit ihrer Schwester und einer weiteren Freundin mit dem Fahrzeug in Richtung ihres Heimatlandes Rumändien unterwegs gewesen waren. Eine interne Befragung konnte den Tatfahrer nicht klären. Da die drei sich im Fahrzeug befindlichen Damen sich während der Fahrt abwechselten und nicht mehr erinnerlich sei, wer an der Tatörtlichkeit das Fahrzeug gelenkt habe.
Trotz aller Bemühungen ist meine Mandantin daher nicht in der Lage einen bestimmten Täter zu benennen sondern lediglich den Personenkreis der in Betracht kommt. Eine Ahnung meiner Mandantin als Fahrerin trifft aber nicht zu.
Es wird um Abhilfe des Straferkenntnisses gebeten.

Mit freundlichen Grüßen […]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 24. Juni 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Nach Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, der die Radar-Lichtbilder beigeschlossen waren, nahm der Bf-Vertreter telefonischen Kontakt zum Gericht auf und verzichtete in der Folge auf eine mündliche Verhandlung. Zudem wurde eine Passkopie samt Lichtbild der Bf übersandt. Nach Verzicht der belangten Behörde auf die Verhandlung wurde diese abberaumt. Von der öffentlichen mündlichen Verhandlung wird insofern gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und auf die öffentliche mündliche Verhandlung

verzichtet wurde (vgl. VfGH 26. September 2006, B992/06, VfSlg. 17924 mwN; 28. Februar 2005, B1032/04; 2. November 2005, B440/05;)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 2. Oktober 2021 um 03:24 Uhr in Ansfelden, auf der A1, bei km 170.000 (Fahrtrichtung Wien) das KFZ mit dem Kennzeichen X [Anzeige, Radarfrontfoto, Foto Reisepass]
Die Bf hielt dabei – nach Abzug der Messtoleranz – eine Fahrgeschwindigkeit von 112 km/h ein. Am Ort war durch Straßenverkehrszeichen eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h kundgemacht.
[Radarfoto, Anzeige]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere durch das von der Bf zuletzt vorgelegte Lichtbild.

Ohne ihre Behauptung durch Beweisanträge oder die Vorlage von Beweismitteln zu untermauern, führt die Bf in ihrer Beschwerde aus, sie sei zwar Halterin des Tatfahrzeuges, habe das KFZ aber einer Freundin zur Reise nach Rumänien überlassen. Die Bf verweist unter anderem darauf, dass ihr Akteneinsichtsersuchen nicht erledigt worden sei, weshalb sie den Lenker nicht identifizieren haben können.

Die Bf ist in diesem Zusammenhang zunächst auf den Wortlaut des § 17 AVG und die zu diesem ergangene Judikatur des VwGH hinzuweisen, nach welcher die Behörden und Verwaltungsgerichte nicht zur Aktenübersendung verpflichtet sind, sondern an deren Sitz Akteneinsicht genommen werden kann und dort Kopien angefertigt werden können (VwGH 29. Jänner 1992, 91/03/0035, 0036; 20. April 1989, 89/18/0009)

Auch nach Erhalt des Radarlichtbildes gemeinsam mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Bf ihre Ankündigung, sie werde den Lenker identifizieren, nicht wahr gemacht.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). […]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

Die Bf hat aber nach telefonischer Kontaktaufnahme ihres rechtsfreundlichen Vertreters mit dem Gericht und diesbezüglicher Anregung gemeinsam mit ihrem Verzicht auf die öffentliche mündliche Verhandlung eine Ausweiskopie übermittelt. Durch dieses und das im Akt erliegenden Fahrerbild ist die Täterschaft nun zweifelsfrei erwiesen, da die Bf im Wege der beiden Fotos als Lenkerin des ggst. KFZ eindeutig identifiziert werden kann. Insbesondere die charakteristische Nasen- und Ohrenpartie, sowie die hochstehenden Backenknochen und der Kurzhaarschnitt, lassen eine Übereinstimmung eindeutig annehmen.

Wie bereits dargelegt wurden die Radarfotos der Bf mit der Ladung übermittelt. Die Bf hat in ihrer Beschwerde argumentiert, sie benötige das Lichtbild für die Identifikation des Lenkers. Die Bf hat sich nach Erhalt des Lichtbildes nicht dazu geäußert. Dieses Verhalten spricht für sich.
Die Behauptung in der Beschwerde, jemand anderes habe das KFZ gelenkt, erweist sich insofern als aktenwidrig.

Angesichts der dargestellten Beweislage kann der Bf ihr Vorbringen insofern nicht geglaubt werden.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.
(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.“

§ 52 lit a) Z 10a lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen
Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]
10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



[...]“

§ 99 Abs 2e BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
[...] (2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um

mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. […]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum objektiven Tatbestand

Die Bf lenkte nach den Feststellungen das dort genannte KFZ am Tattag zur Tatzeit mit einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h, nämlich 112 km/h.
Aufgrund der Radarlichtbilder war am Tatort zudem eine Beschränkung auf 100 km/h eingerichtet, was am Tatort – gerichtsbekannt, wenn nicht aufgrund des Verkehrsaufkommens eine noch niedrigere Geschwindigkeit kundgemacht ist – der Regelfall ist.
Aufgrund der Einhaltung einer höheren als der erlaubten Geschwindigkeit hat die Bf den objektiven Tatbestand des § 52 lit a) Z 10a StVO erfüllt.

IV.2. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Bf hat in Bezug auf den Geschwindigkeitsverstoß (warum sie die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht einhalten konnte) auf subjektiver Ebene nichts vorgebracht, sondern lediglich auf Sachverhaltsebene behauptet, nicht gefahren zu sein.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass sie zur Einhaltung der objektiv gebotenen

Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihr diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Die Bf hat das Fehlen von Verschulden also weder behauptet, noch hat sie sonst ein Vorbringen erstattet, welches sie zu entschuldigen geeignet wäre.
Tatsächlich wäre es für sie ein Leichtes gewesen, langsamer zu fahren.

Die Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Der Bf ist ihr Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.
Die Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu ihrem Einkommen gemacht, obwohl sie von der belangten Behörde mit Schreiben vom 1. April 2022

dazu aufgefordert wurde. Insofern ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Das Gericht folgt dieser Annahme.

Aus dem Akt ergeben sich keine Erschwerungsgründe. Die Bf erscheint nach dem Aktenstand unbescholten, was mildernd zu werten ist.

Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem beträchtlichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist hinlänglich bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit, den Anhalteweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können.

Gerade in den Nachstunden geht – aufgrund der eingeschränkten Sicht – von zu schnellen KFZ eine besondere Gefahr aus. Geraden im Tatortbereich, einem besonders stark frequentierten Bereich der A1 (Knoten Linz) mit vielen Ab- und Auffahrten ist die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit in Bezug auf die Einheitlichkeit der von den KFZ eingehaltenen Geschwindigkeiten von besonderer Bedeutung. Das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr ist daher deutlich beeinträchtigt.

Selbst angesichts der mildernd zu wertenden Unbescholtenheit, sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat, erscheint dem Verwaltungsgericht die festgesetzte Strafe in Höhe von 60 Euro als äußerst milde. Selbst bei geringstem Einkommen, ist diese Strafe aus general- und spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Wirksamkeit von Strafen in der Bevölkerung aufrecht zu erhalten und der leugnenden Bf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen.

Für eine bloße Ermahnung bleibt angesichts der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und dessen deutlicher Beeinträchtigung und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Die Strafe, die im untersten Bereich (8 %) der Höchststrafe (726 Euro) angesiedelt ist, ist jedenfalls erforderlich, um die Bf von weiteren Übertretungen der StVO abzuhalten.

IV.4. Bei diesem Ergebnis ist der Bf ein 20%iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs 1 u. 2 VwGVG) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl